

Anlage: 6  
Fertigung:

GERLINGER + MERKLE · Werderstraße 42 · 73614 Schorndorf

Stadtverwaltung  
Herrn Oswald Flaig  
Bahnhofstraße 1 – 3  
D-78132 Hornberg

BAUPHYSIK  
SCHALLSCHUTZ  
SACHVERSTÄNDIGE  
VMPA Schallschutz -  
Prüfstelle nach DIN 4109  
Messstelle für Geräusche  
nach § 29b BImSchG  
Beratende Ingenieure  
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Kappis Ingenieure GmbH  
z. H. Frau Stern  
Europastr. 3

77933 Lahr

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon Name	Datum
	22-199-HG	-20, Gerlinger gerlinger@g-m-gmbh.de	8. März 2023

## **Bebauungsplan „Mühlenmatte-Hausmatte“ in der Fassung der 4.Änderung Schalltechnische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf den Schriftverkehr sowie die Vorgaben seitens Stadt und Stadtplaner und übersende Ihnen die im Folgenden dargestellte aktualisierte Stellungnahme.

Kreissparkasse Schorndorf: IBAN: DE43 6025 0010 0005 2169 16  
BIC: SOLADES1WBN  
Volksbank Stuttgart eG: IBAN: DE61 6009 0100 0017 5200 02  
BIC: VOBAD555

Sitz und Amtsgericht Stuttgart  
HRB 281442 · Geschäftsführer:  
Helmut Gerlinger, Dieter Merkle, Bertram Nagel

GERLINGER + MERKLE  
Ingenieurgesellschaft  
für Akustik und Bauphysik mbH  
Werderstraße 42 · 73614 Schorndorf  
Telefon (0 71 81) 9 39 87 – 0  
Telefax (0 71 81) 9 39 87 – 50  
eMail: info@g-m-gmbh.de  
Internet: www.g-m-gmbh.de

## 1 Situation

Zur Aufgabenstellung liegt uns folgende E-Mail vom 27.06.2022 von Herrn Flaig vor:

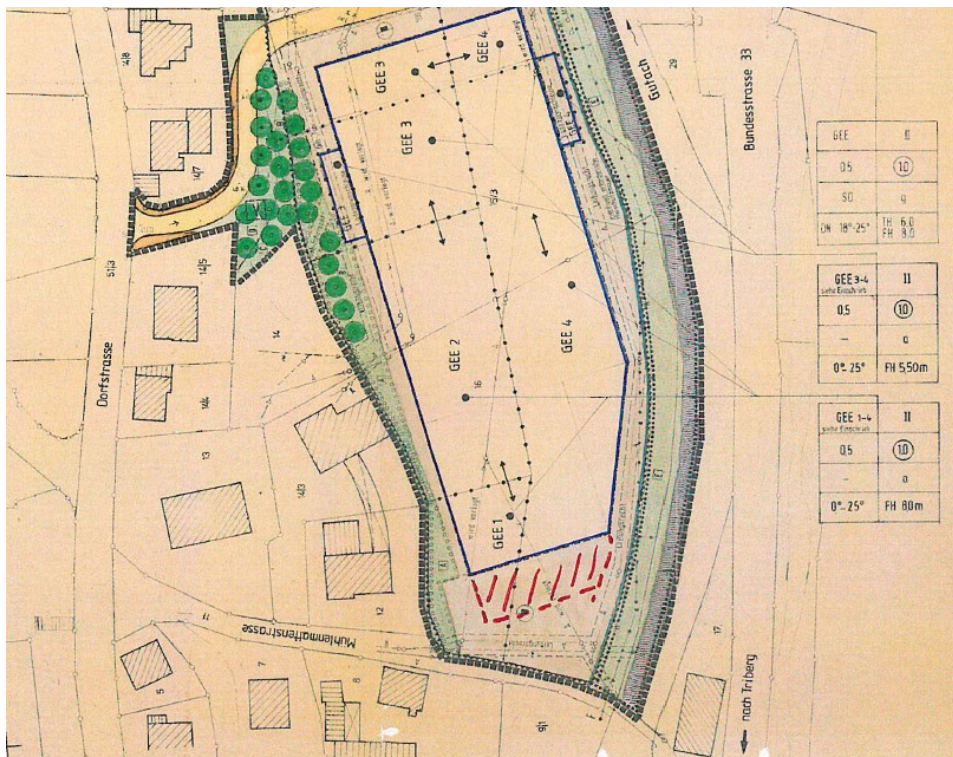
*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Sie haben im Jahr 2001 im Auftrag der Stadt Hornberg das o.g. Gutachten (Deckblatt siehe **Anhang 1**) erstellt, im Zuge der damaligen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenmatte-Hausmatte“, Gewerbegebiet Niederwasser.*

*Nun soll das Baufenster der dort ansässigen Firma Kammerer Gewindetechnik GmbH, In der Hausmatte 3 durch eine weitere Bebauungsplanänderung erweitert werden, um dort einen Erweiterungsbau des Unternehmens zu ermöglichen. Der Erweiterungsbereich ist in der **Anlage 2** rot schraffiert dargestellt.*

*Mit der Erstellung der Entwurfsplanung haben wir Stadtplanerin Kerstin Stern, Kappis Ingenieure beauftragt. Wir benötigen von Ihnen die Bestätigung in Form einer kurzen gutachtlichen Stellungnahme, dass das damalige schalltechnische Gutachten auch nach einer Erweiterung des Baufensters, ggf. mit Änderung von Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl, seine Gültigkeit behält. Bitte lassen Sie uns diese Bestätigung zukommen. Rückfragen richten Sie bitte direkt an Frau Stern.*

**Anlage 2 zur Mail vom 27.6.2022**



## 2 Erste Abstimmung mit Stadtverwaltung und Stadtplaner

Von unserer Seite wurde wie folgt mitgeteilt (per Mail 20.7.2022)

*Sehr geehrte Frau Stern, sehr geehrter Herr Flaig,*

*vielen Dank für Ihre Nachricht. ich habe mir die Sache angeschaut.*

*Wie es aussieht haben wir in dem Gutachten vom Okt.2001 die Grundstücksflächen kontingentiert und nicht die Baufenster. Demgemäß spielen die Baufenster hinsichtlich der Emissionen keine Rolle, da das Maß für die zulässigen Emissionen die Grundstücksflächen sind. Auch spielen hierbei die Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl keine Rolle. Insoweit kann ich Ihnen gerne bestätigen, dass das damalige Gutachten seine Gültigkeit behält. ....*

## 3 Abstimmung mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz & Abfallrecht

Hierzu wurde das Gewerbeaufsichtsamt von uns wie folgt angeschrieben:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*sehr geehrter Herr Schäfer,*

*... Beschreibung der Problematik siehe oben ....*

*Frau Stern hat mich gebeten, diesen Sachverhalt mit Ihnen abzustimmen.*

*Gerne können wir hierzu noch telefonieren.*

*Wenn es von Ihrer Seite keine Vorbehalte gibt, reicht mir auch eine kurze Bestätigung per Mail.*

Hierauf wurde seitens des Landratsamtes am 15.8.2022 wie folgt mitgeteilt:

*Sehr geehrter Herr Gerlinger,*

*aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Georg Schäfer*

---

**Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz & Abfallrecht**

Landratsamt Ortenaukreis

Badstraße 20

77652 Offenburg

Nach Offenlage der B-Planänderung wurde vom Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 25.11.2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

8.	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionschutz und Abfallrecht</b> <b>Schreiben vom 25.11.2022 LRA</b>	
	Durch die vorliegende Änderung wird die immissionswirksame Fläche im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan (3. Änderung 10/2002) vergrößert. Dadurch erhöhen sich die Schallimmissionen auf die Umgebung und die Auswirkungen auf schutzbedürftige (Wohn-) Nutzungen müssen betrachtet werden, insbesondere auf neu entstandene Bebauung (Gästehaus Kammerer, In der Mühlenmatte 6 in Hornberg-Niederwasser) oder veränderte Nutzung seit Inkrafttreten der 3. Änderung in 2002. Unter dem Eindruck einer Vor-Ort-Begehung vom 16.11.2022 und nach telefonischer Rücksprache mit dem Schallgutachter Herr H. Gerlinger vom 21.11.2022 ist aus Sicht des Landratsamts durch die veränderten Umgebungsbedingungen eine Neubetrachtung der Schallimmissionen erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Herr Gerlinger

Hierzu wurde von uns mit Schreiben vom 6.12.2022 bzw. vom 14.2.2023 wie folgt Stellung genommen:

*Die immissionswirksame Fläche wird nicht vergrößert, da die Bezugsfläche für die Kontingentierung im B-Plan-Gutachten die Grundstücksflächen waren. Diese Grundstücksflächen werden nicht vergrößert. Dadurch erhöhen sich die Schallemissionen und die Schallimmissionen auf die Umgebung nicht.*

*Für den neu hinzugekommenen Immissionsort (neu entstandene Bebauung Gästehaus Kammerer, In der Mühlenmatte 6) wurden die zu erwartenden Immissionen nachgerechnet. Es ergibt sich hier rechnerisch bei kompletter Ausschöpfung der Kontingente des B-Planes ein Beurteilungspegel von  $L_r = 61 \text{ dB(A)}$  tags.*

*Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (für Mischgebiet) begrenzen die zulässigen Immissionen aber auf  $60 \text{ dB(A)}$ . Diese sind einzuhalten.*

*Für die anderen Immissionsorte ändert sich nichts, da wie beschrieben sich auch an den Emissionen bzw. den Kontingenten nichts ändert.*

Daraufhin wurde vom Landratsamt Ortenaukreis - Frau Dr. Moschallski - am 21.2.2023 per Mail mitgeteilt:

*Wir gehen davon aus, dass sich die reale immissionswirksame Fläche vergrößert, wenn das Baufenster erweitert wird, unabhängig von vorangehender Kontingentierung der Grundstücksflächen, ausgehend von der damaligen örtlichen Situation.*

*Demzufolge haben sich zwei Variablen im Vergleich zum Schallgutachten vom Oktober 2001 geändert, die aus unserer Sicht eine Neubetrachtung der Schallsituation erfordern:*

- *Neuer Immissionsort „In der Mühlenmatte 6“*
- *Geplante Vergrößerung des Betriebes Kammerer Gewindetechnik GmbH, dadurch grundsätzlich Vergrößerung der Emissionen/Immissionen*

*Zudem zeigt Ihre unten beschriebene Kurzbetrachtung der Lärmimmissionen am neuen IO „In der Mühlenmatte 6“ auf, dass durch die aktuellen Kontingente die Einhaltung des Mischgebietswertes der TA Lärm an diesem IO tagsüber nicht gewährleistet ist.*

*Dadurch sehen wir unsere Einschätzung bestätigt, dass die Kontingente anzupassen sind.*

*Aus diesen drei Gründen ist aus unserer Sicht eine Neubetrachtung der Lärmkontingente und deren Anpassung im neuen Bebauungsplanentwurf erforderlich.*

Eine Änderung der Kontingente wird von der Stadt Hornberg nicht gewünscht.

Zu den Bedenken des Landratsamtes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu dem Punkt, *dass sich die reale immissionswirksame Fläche vergrößert, wenn das Baufenster erweitert wird* ist auch zu berücksichtigen, dass sich an dieser Stelle derzeit ein Parkplatz befindet, der nach Realisierung der Erweiterung teilweise wegfällt. Je nach baulicher und schalltechnischer Ausgestaltung der Außenbauteile des Erweiterungsbaus unter Berücksichtigung der dortigen Innenpegel kann auch eine Minderung der Emissionen in diesem Bereich gegenüber dem derzeitigen Stand erreicht werden. Zudem ist (hier) nicht bekannt, inwieweit die Kontingente durch den bestehenden Betrieb bereits ausgeschöpft werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass auf dem B-Plangebiet nur ein Betrieb angesiedelt ist und an den anderen Immissionsorten (außer dem neuen Immissionsort „In der Mühlenmatte 6“) keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei Ausschöpfung der derzeit festgeschriebenen Kontingente zu erwarten ist.

Aus unserer Sicht ist die Problematik im Baugenehmigungsverfahren beherrschbar:

Die Kontingente des B-Plans können weiterhin angewendet werden. Nur für den neu hinzugekommenen Immissionsort „In der Mühlenmatte 6“ ergäbe sich bei Anwendung der Kontingente eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 1 dB(A). Da aber neben den Kontingenten des Bebauungsplans die TA-Lärm weiterhin gilt, kann eine potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch eine Immissionsberechnung für den Betrieb –

auch unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung - überprüft und ggf. vermieden werden. Wir empfehlen daher, im Baugenehmigungsverfahren eine entsprechende Auflage in die Baugenehmigung für die Betriebserweiterung aufzunehmen.

Etwaige Beschwerden betreffend den bestehenden Betrieb können ggf. überprüft werden, betreffen aber aus unserer Sicht nicht die geplante Änderung des Bebauungsplanes.

Aus diesen Darlegungen erscheint eine Änderung der Kontingente nicht zwingend erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



H. Gerlinger

